



**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

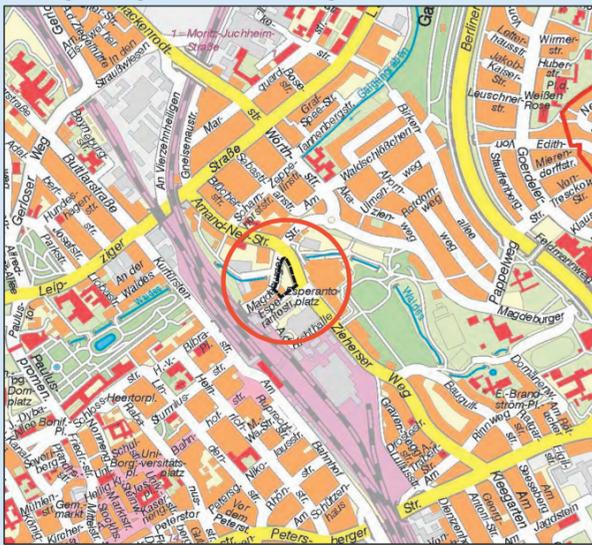
**Amtliche Bekanntmachung**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 185 „DB Trainingszentrum“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) • Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2018 den Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 185 „DB Trainingszentrum“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10, Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 22/4 sowie Teile der Flurstücke 22/8 und 205/45. Die Flurstücke liegen in der Flur 13, Gemarkung Fulda. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,4 ha.

Die Abgrenzung ist aus der Abbildung ersichtlich:



Der satzungsbeschlossene Bebauungsplan Nr. 185 „DB Trainingszentrum“ der Stadt Fulda einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung kann beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Stadtplanungsamt, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu folgenden Zeiten während der Dienststunden gegeben:

Montag bis Donnerstag: 8:30–12:30 Uhr und 14:00–16:00 Uhr  
Freitag: 8:30–13:00 Uhr.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214, Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fulda, 20.03.2018  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
gez. Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Bodenrichtwerte aufgrund der Grundstücksverkäufe aus den Jahren 2016 und 2017**

Gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 14 der Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 17. April 2007 (in der heute gültigen Fassung) ermittelt der Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich der Stadt Fulda die Bodenrichtwerte aufgrund der zurückliegenden Jahre 2016 u. 2017 zum Stichtag 01.01.2018.

Die dazugehörige Bodenrichtwertkarte liegt in der Zeit von: Dienstag, den 27. März 2018 bis einschließlich 27. April 2018 im Stadtschloss, Schlossstraße 1, im Bürgerbüro aus. Die Bodenrichtwertkarte kann zu folgenden Tageszeiten eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags von 8:00–18:00 Uhr  
mittwochs von 8:00–12:00 Uhr  
freitags von 8:00–15:00 Uhr  
samstags von 9:00–12:00 Uhr

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Auch nach Ablauf dieser Frist kann Auskunft über die Richtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Stadtschloss, Zimmer C 209 (Grundstücks- und Vermessungsamt), eingeholt werden.

Fulda, den 27. März 2018 **Gutachterausschuss** für Immobilienwerte für den Bereich der Stadt Fulda gez. Ziegler-Reith (Vorsitzende des Gutachterausschusses)

**Amtliche Bekanntmachung**

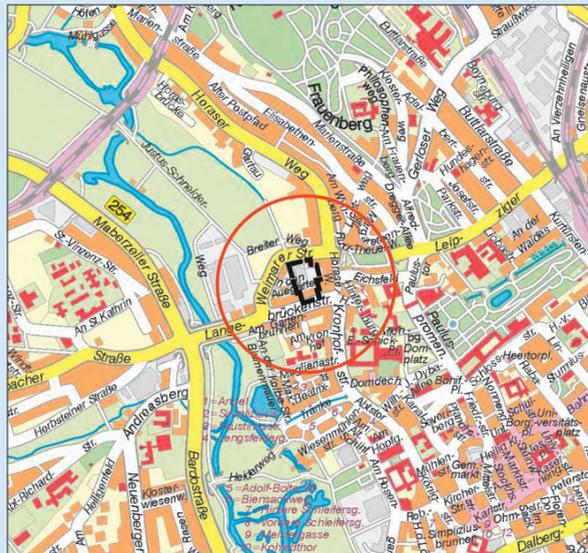
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 188 „Langebrückenstraße“ • Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2018 dem Antrag der BG Immo II GmbH & Co. KG auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zugestimmt und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 188 „Langebrückenstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan für die Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes Nr. 188 „Langebrückenstraße“ umfasst das Flurstück 681/2, Flur 2, Gemarkung Fulda mit einer Größe von 0,73 ha.

Die Abgrenzung ist aus der Abbildung ersichtlich:



Auf der Grundlage des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts für das Stadtbaugebiet „Langebrückenstraße/Hinterburg“ wurde für das Grundstück Langebrückenstraße 14 ein Bebauungsplankonzept erarbeitet, welches auf dem Rahmenplan des ISEKs aufbaut und die Grundlage für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden soll.

Fulda, 20.03.2018  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
gez. Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister

**Amtliche Mitteilungen**

**Auslegung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes (Haushaltssatzung) des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg für das Wirtschaftsjahr 2018**

Gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg i. V. m. § 15 des Eigenbetriebesgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 800), § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Wirtschaftsplanes (Haushaltssatzung) mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2018 ab

**Donnerstag, den 29. März 2018, bis einschließlich Freitag, den 06. April 2018**

im Rathaus Künzell, Unterer Ortsweg 23, Zimmer-Nr. 201, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Künzell, den 20. März 2018  
Zweckverband  
Gruppenwasserwerk Florenberg  
Az.: 20/901-10  
gez. Zentgraf  
Verbandsvorsitzender

**Amtliche Bekanntmachung**

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Haimbach „Sportplatz Haimbach“ • Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und • Beschluss über die frühzeitige Information der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

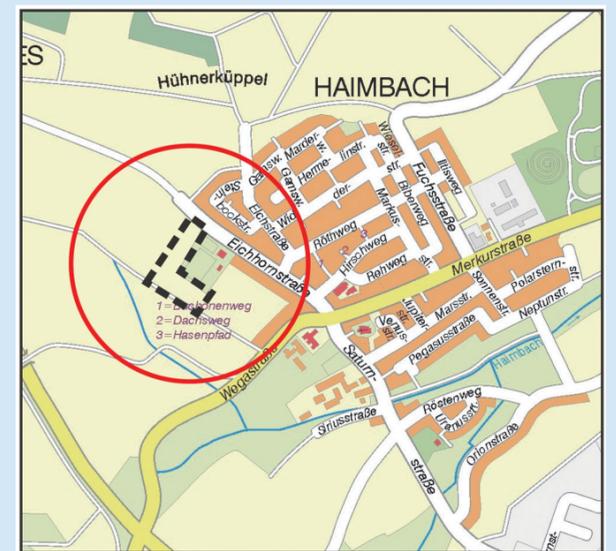
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2018 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Haimbach „Sportplatz Haimbach“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde ein Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB gefasst.

Das Plangebiet befindet sich im westlich gelegenen Stadtteil Haimbach. Es grenzt östlich an ein Wohngebiet und an den bestehenden Sportplatz. Außer in östlicher Richtung befinden sich rundherum landwirtschaftliche Flächen. Es wird nordöstlich von der

Eichhornstraße erschlossen, eine ehemalige Verbindungsstraße zwischen Haimbach und Rodges. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von knapp 2 ha und liegt i. M. auf ca. 307 m ü. NN.

Das Plangebiet befindet sich in dem Flurstück 20/40. Östlich grenzt es an den vorhandenen Sportplatz, Flurstück 20/39, nördlich grenzt es an die Eichhornstraße, Flurstück 25/22. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Haimbach, Flur 1.

Die Abgrenzung ist aus der Abbildung ersichtlich.



Der Haimbacher Sportverein gehört zu den mitgliederstärksten Vereinen in Fulda und obwohl er bereits auf verschiedene Plätze im Umfeld für Trainingszwecke ausweicht, ist der Spiel- und Trainingsbetrieb im Winterhalbjahr stark eingeschränkt, da die Naturrasenplätze nicht genutzt werden können.

Deshalb soll in unmittelbarer Nähe der Sportanlage und des Vereinshauses ein weiteres Kunstrasen-Großspielfeld gebaut werden, für das die Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen soll.

Zur Behebung der Parkplatzproblematik bei Heimspielen, Sportfest und ähnlichen Veranstaltungen soll ein Schotterplatz mit ca. 90 Stellplätzen angelegt werden.

Die nach § 2 (4) BauGB vorgeschriebene Umweltprüfung wurde durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und enthält umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen:

- Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt mit Angaben zum Wirkungsgefüge und Auswirkungen;
- Schutzgut Mensch mit Angaben zu den umweltbezogenen Auswirkungen durch Lärm und Lichtemissionen;
- Vermeidung von Immissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energieerzeugung;
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung möglicher Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter sowie die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB findet statt in der Zeit vom

**04.04.2018 bis 04.05.2018.**

Während dieser Zeit liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Bürgerbüro zur allgemeinen Einsichtnahme aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 8:00–18:00 Uhr,  
Mittwoch von 8:00–12:00 Uhr,  
Freitag von 8:00–15:00 Uhr  
und Samstag von 9:00–12:00 Uhr

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu folgenden Sprechzeiten beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtplanungsamt, vorgebracht werden:

Montag bis Donnerstag: 8:30–12:30 Uhr  
und 14:00–16:00 Uhr,  
Freitag: 8:30–13:00 Uhr.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für Vereinigungen i. S. des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist die Möglichkeit eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen Flächennutzungspläne eingeführt worden (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Um-wRG). Die Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs und die sachliche Zuständigkeit sind in § 7 Absatz 2 UmwRG geregelt.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes. Während der Auslegungsfrist sind alle wichtigen Informationen und Unterlagen auch im Internet unter [www.bauen-fulda-stadt.de](http://www.bauen-fulda-stadt.de) veröffentlicht.

Fulda, 20.03.2018  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
gez. Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister